

Einführung in das Öffentliche Recht

Richard Froitzheim

6. Völkerrecht

- 1. Allgemeines zum Völkerrecht**
- 2. Völkerrechtssubjekte**
- 3. Quellen des Völkerrechts**
- 4. Verhältnis des Völkerrechts zu nationalem Recht**
- 5. Völkerstrafrecht**

1. Allgemeines zum Völkerrecht

- = Das Völkerrecht betrifft eine überstaatliche Rechtsordnung, durch die die Beziehungen zwischen sog. Völkerrechtssubjekten auf Grundlage der Gleichrangigkeit geregelt werden
- = Wichtigste positivrechtliche Rechtsquelle des Völkerrechts ist die Charta der UN und das mit ihr verbundene allgemeine Gewaltverbot, dass jedem Mitgliedsstaat einen Angriffskrieg verbietet
- = Auch das Recht der EU (sog. supranationales Recht) gilt als Völkerrecht, da es ebenfalls überstaatlich organisiert ist. Es gibt jedoch die Besonderheit dahingehend, dass durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Organisationen (die EU) das supranationale Recht nicht mit allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen erklärbar ist, so werden beispielsweise keine Hoheitsrechte auf die UN von den Mitgliedsstaaten übertragen
- = Der zentrale Unterschied zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht besteht darin, dass das Völkerrecht primär kein zentrales Gesetzgebungsorgan, keine Gerichtsbarkeit und kein Exekutivorgan zu Ausführung und Durchsetzung der völkerrechtlichen Normen vorsieht. Vielmehr gilt das Völkerrecht als Koordinierungsordnung zwischen den Staaten, was sich auch in der heutigen Völkerrechtsordnung und hierbei insbesondere in der UN-Charta widerspiegelt. Danach gilt, dass sie Völkerrechtssubjekte gleichberechtigt sind; es gilt das Prinzip „Ein Staat, eine Stimme“
- = Es muss zwischen dem Friedensvölkerrecht (*ius ad bellum*) und Kriegsvölkerrecht (*ius in bello*) unterschieden werden

2. Völkerrechtssubjekte

- = Völkerrechtssubjekte sind primär Staaten im Sinne der Drei-Elemente-Lehre *Georg Jellineks* (Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt)
- = Allerdings können auch internationale Organisationen, die von Staaten (EU, UN) oder anderen internationalen Organisationen gegründet werden, Völkerrechtssubjekte sein, so z.B. das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (International Committee on the Red Cross – ICRC), der Heilige Stuhl (*sancta sedes* / Holy See) und der Souveräne Malteserorden (Sovereign Military Order of Malta)

3. Quellen des Völkerrechts

= Quellen des Völkerrechts sind bi- und multilaterale völkerrechtliche Verträge, Völkergewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze und richterliche Entscheidungen sowie die Lehrmeinung renommierter Völkerrechtler der verschiedensten Nationen, vgl. Art. 38 I lit. a-c IGH Statut

Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs von 1945 (Sartorius II Nr. 2)

(1) Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an:

a) internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;

b) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;

c) die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;

d) vorbehaltlich des Artikels 59 richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen

= Unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden diejenigen Grundsätze verstanden, die allen innerstaatlichen Rechtsordnungen gemein sind. Beispiele hierfür sind solche Prinzipien wie *pacta sunt servanda* (Verträge sind zu erfüllen), *lex specialis derogat legi generali* (das spezielle Recht geht dem allgemeinen vor) oder *venire contra factum proprium* (Zuwiderhandlungen gegen das eigene frühere Verhalten)

4. Verhältnis des Völkerrechts zu nationalem Recht

= Grundsätzlich gilt, dass völkerrechtliche Bestimmungen für alle Staaten gültig sind, unabhängig davon, ob die zugestimmt haben oder nicht. Unklar ist jedoch, wie sich das Völkerrecht zu nationalem Recht verhält, hierzu werden verschiedene Ansätze vertreten:

- Zunächst kann das Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht durch einen völkerrechtlichen Vertrag speziell festgelegt werden
- Soweit dies nicht gilt, werden zwei Richtungen vertreten:
 - Monismus: Das Völkerrecht und das nationale Recht bilden eine einheitliche Rechtsordnung, wobei auch hier unterschiedliche Auffassungen vertreten werden
 - **Völkerrechtsvorrang**: Völkerrecht geht im Konfliktfall nationalen Recht vor (sog. Völkerrechtsprimat – primacy of IL)
 - **Nationalrechtlicher Vorrang**: Im Konfliktfall geht nationales Recht vor (Primat des nationalen Recht)
 - Dualismus: Völkerrecht und das nationale Recht bilden zwei voneinander getrennte Rechtsordnungen. Das bedeutet, dass innerstaatliches Recht zwar gültig ist und dem Völkerrecht nicht vorgeht, allerdings haftet der Staat im Kollisionsfall nach außen
- Hinsichtlich des innerstaatlichen Vollzuges werden auch unterschiedliche Theorien vertreten. Nach der Adoptionstheorie ist das Völkerrecht ohne weitere Akte innerstaatlich anwendbar, nach der Transformationstheorie bedarf es einer innerstaatlichen Transformation

= In Deutschland gilt nach Art. 25 S. 1 GG, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar verbindlich sind und über den einfachen Gesetzen stehen. Damit bricht das Völkerrecht immer innerstaatliches (deutsches) Recht, steht im Rang jedoch unterhalb des Grundgesetzes

5. Völkerstrafrecht

= Das Völkerstrafrecht ist ein Teilgebiet des Völkerrechts und betrifft die unmittelbar aus dem Völkerrecht folgende strafrechtliche Verantwortung von Einzelpersonen für schwerste Menschenrechtsverletzungen

= Es gibt vier Völkerrechtsverbrechen:

- Völkermord
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Kriegsverbrechen
- Verbrechen der Aggression

= Völkerstrafrechtlich können Einzelpersonen und Staaten zur Verantwortung gezogen werden, zugleich bedarf es keiner Umsetzung in nationales recht, das heißt, soweit nationales Recht dem Völkerstrafrecht entgegensteht, ist eine Strafbarkeit nach dem Völkerstrafrecht dennoch möglich